KURZ + MÖSSNER
Sindelfingen • Renningen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

50 Mitarbeiter - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, Bilanz-, Lohn- und Finanzbuchhalter sowie Verwaltungsfachkräfte - **garantieren Ihnen jederzeit eine kompetente und zuvorkommende Betreuung.**

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Investitionen in Digitalisierung

Dipl. oec. Simone Kurz Geschäftsführerin, Steuerberaterin
Birgit Hölzle, Steuerberaterin

Wirtschaft im Gespräch
15. April 2021

KURZ + MÖSSNER

Corona-Zuschüsse / Hilfe des Bundes

November 2020 | Dezember 2020 | Januar 2021 | Juni 2021

November- und Dezemberhilfe

Antragsfrist 30. April 2021

Bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.

Unternehmen* aller Branchen, die
- direkt oder indirekt von den Schließungen seit 2. November 2020 betroffen sind.
- Anträge können bis 30. April 2021 gestellt werden.

Hinweis:
Aus Erfahrung war es bisher immer ratsam, den Antrag nicht sofort bei Freischaltung zu stellen, da sich die Hilfen meistens während der Antragsfrist zu Gunsten der Antragssteller verbesserten

Überbrückungshilfe III

Antragsfrist 31. August 2021

Zuschüsse bis zu 1,5 Mio. Euro (Verbundunternehmen bis 3 Mio. Euro) pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von 30 % seit November 2020.

Unternehmen* aller Branchen.
- Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen November 2020 und Juni 2021.**
- Unternehmen*, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können für diese Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen. Überbrückungshilfe II wird angerechnet.
- Anträge können bis 31. August 2021 gestellt werden.

Neustarthilfe

Antragsfrist 31. August 2021

Vorschuss in Höhe von bis zu 7.500 Euro.

Für Soloselbständige als einmalige Betriebskostenpauschale, 25 % des Jahresumatzes 2019.
- Anträge können bis 31. August 2021 gestellt werden.

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Wer kann die Überbrückungshilfe III beantragen / Voraussetzungen

1. Keine Größenbegrenzung, branchenübergreifend
2. Mind. 1 Beschäftigter zum 31.12.2020 oder als Soloselbständiger im Haupterwerb
3. Mind. 1 Betriebsstätte in Deutschland
4. Keine Gründung nach dem 30. April 2020
   - *Betriebsübernahmen und Umfirmierungen zählen nicht als Neugründung*
5. Fortführen des Betriebes bis mind. 30. Juni 2021
6. Nicht in Schwierigkeiten 31.12.19
   - *Außer Kleine und Kleinstunternehmen. Diese dürfen nur nicht in einem Insolvenzverfahren gewesen sein*
7. Umsatzeinbruch von mind. 30% gegenüber Referenzmonaten in 2019!

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Grundlagen zur Berechnung

- Abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs, werden die **Fixkosten** in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 anteilig gefördert

- Bei Umsatzeinbruch von:
  - mehr als 70% -> 90% der Fixkosten
  - zwischen 50-70% -> 60% der Fixkosten
  - zwischen 30-50% -> 40% der Fixkosten
  - unter 30% -> keine Hilfen

  Bezogen auf den Fördermonat im Vergleich zum Vergleichsmonat 2019 (nicht 2020!)

  Kleine und Kleinstbetriebe (max. 50 MA, 10 Mio. € Jahresumsatz) und Betriebe jünger als 1.1.2019 wahlweise im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz 2019

- max. Zuschusshöhe 1.500.000,- € pro Fördermonat

- zusätzlich sind die Höchstgrenzen des EU-Beihilferechts zu beachten

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Betriebliche Fixkosten:

förderfähig

- fortlaufende Fixkosten ohne Vorsteuer, angefallen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021
- vertraglich begründet, vor dem 01. Januar 2021, soweit keine Sonderregelung
- behördlich festgesetzt
- nicht einseitig veränderbar
- vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum
- nur einmalig ansetzbar

Überbrückungshilfe III

Betriebliche Fixkosten:

nicht förderfähig

- gestundete Kosten, die bereits in einem anderen Zuschussprogramm (z.B. Soforthilfe) geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden

- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes (z.B. im Rahmen einer Betriebsaufspaltung)

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Fixkosten – neu –

1. **Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten**

   Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind, eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

2. **Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro**

   Unter denselben Voraussetzungen wie bei Punkt 1 sind auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Website-Ausbau, Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) **einmalig bis zu 20.000 Euro** als erstattungsfähig anerkannt. Hierzu zählen auch Anschaffungskosten von IT-Hardware.

Hinweis:
Investitionen und Digitalisierungsmaßnahmen sollten in den Monaten durchgeführt oder zumindest verbindlich beauftragt werden, in denen der Umsatzeinbruch am Höchsten ist, um den maximalen Förderbetrag zu erhalten.

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

3. **Marketing- und Werbekosten**

   Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.

4. **Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**

   Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen u.a. Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken, Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen, Besucher-/Kundenzählgeräte, Anschaffung mobiler Luftreiniger.

   Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. Januar 2021 begründet sind.

5. **Handelsrechtliche Abschreibungen**

   Diese sind anzusetzen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

Überbrückungshilfe

Fixkosten-berechnung

Fixkosten der Ziffern 1-10 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 begründet worden sind.	Januar	Februar	März
1.) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, inkl. Mietnebenkosten	7.000 €	7.000 €	7.000 €
2.) Weitere Mietkosten	100 €	100 €	100 €
3.) Zinsaufwendungen für Kredit, Darlehen (nicht die Tilgung der Kredite)	50 €	50 €	50 €
4.) Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages	440 €	440 €	440 €
5.) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (Zinsen)	- €	- €	- €
6.) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	- €	1.500 €	1.500 €
7.) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen (+ Investitionen in Hygienemaßnahmen und zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche wie z.B. Zelte und Heizpilze)	300 €	5.500 €	2.900 €
8.) Grundsteuern	- €	- €	- €
9.) Betriebliche Lizenzgebühren	- €	- €	- €
10.) Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben	3.500 €	3.500 €	200 €
11.) Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe III anfallen	- €	2.000 €	- €
12.) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 (Zwischensumme) gefördert. Bitte Kästchen aktivieren, wenn mind. 1 MA nicht in Kurzarbeit:	☑ 2.278 €	4.018 €	2.438 €
13.) Kosten für Auszubildende	1.200 €	1.200 €	1.200 €
14.) Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro	- €	- €	- €
15.) Marketing- und Werbekosten	400 €	400 €	400 €
Summe aller monatlichen Fixkosten (100%)	**15.268,00 €**	**25.708,00 €**	**16.228,00 €**

Überbrückungshilfe

Fixkostenberechnung

	Januar	Februar	März
Summe aller monatlichen Fixkosten (100%)	15.268,00 €	25.708,00 €	16.228,00 €
Umsatz 2019[2]	40.000 €	62.000 €	65.000 €
Umsatz 2021	9.200 €	18.000 €	25.000 €
Umsatzeinbruch in %	77,0%	71,0%	61,5%
förderfähige Fixkosten	90%	90%	60%
Überbrückungshilfe III je Monat	**13.741 €**	**23.137 €**	**9.737 €**

KURZ + MÖSSNER

Überbrückungshilfe III

Ausblick

1. Eigenkapitalzuschuss

- bei einem Umsatzeinbruch von mind. 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021
- zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt
- bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt
- gestaffelt und ansteigend, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mind. 50 Prozent erlitten haben
- gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 Prozent; im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat

2. Fixkostenerstattung

- bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erhöht sich die Fixkostenerstattung auf bis zu 100 Prozent (bisher 90 Prozent)

KURZ + MÖSSNER

Stabilisierungshilfe (Hoga) - nur BW

Wer kann die Stabilisierungshilfe II beantragen?

1. Gastgewerbe
2. (Haupt)Sitz in BW
   - Betriebsstätte in BW, Hauptsitz außerhalb -> nein nicht antragsberechtigt
   - Hauptsitz in BW, Betriebsstätten außerhalb -> ja für alle Betriebsstätten
3. Registriert bei einem deutsches Finanzamt
4. Nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum 31.12.2019
   - Außer Kleine und Kleinstunternehmen. Diese dürfen nur nicht in einem Insolvenzverfahren gewesen sein
5. Fortführen des Betriebes bis mind. 31. März 2021
6. Stabi II mind. 10% höher als Hilfe aus Ü3 (für gewählten Zeitraum)
7. Liquiditätsengpass vorhanden

⇨ Anträge können bis 28. April 2021 gestellt werden

KURZ + MÖSSNER

Stabilisierungshilfe (Hoga)

Keine förderfähigen Kosten:

- zeitlich vorgezogene Kosten (Pacht und Kapitaldienst des Folgemonats) und Abschreibungen
- Kosten, die nicht der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen (bspw. Schönheitsreparaturen)
- Kosten, die in den Förderzeitraum nur abgegrenzt aber nicht in diesem bezahlt werden (z.B. Jahrestilgungen außerhalb des Förderzeitraums)

Nicht als Umsatz zählt:

- bspw. Auszahlungen der November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III, Versicherungsleistungen und Kurzarbeitergeld, die sich auf einen abweichenden Förderzeitraum beziehen

Stabilisierungshilfe (Hoga)

Liquiditäts-berechnung

	Liquiditätsberechnung 1-3 beliebige zusammenhängende Monatszeiträume zwischen 1. Januar und 31. März 2021	Zeitraum 1: 01.01.-31.01.	Zeitraum 2: 01.02.-28.02.	Zeitraum 3: 01.03.-31.03.	gesamt
	beantragt wird folgender Zeitraum:	☑	☑	☑	
	Umsatzerlöse	9.000,00 €	18.000,00 €	30.000,00 €	**57.000,00 €**
-	Warenkosten	4.000,00 €	6.000,00 €	8.000,00 €	**18.000,00 €**
-	Personalkosten (abzüglich KUG)	12.000,00 €	12.000,00 €	14.000,00 €	**38.000,00 €**
-	Raumkosten	7.900,00 €	7.900,00 €	10.000,00 €	**25.800,00 €**
-	Betriebl. Steuern (ausgenommen Ergebnissteuern)	- €	- €	- €	**- €**
-	Versicherungen / Beiträge	3.300,00 €	1.400,00 €	300,00 €	**5.000,00 €**
-	KfZ Kosten (o.St.)	2.600,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	**4.600,00 €**
-	Werbe-/Reisekosten	150,00 €	400,00 €	400,00 €	**950,00 €**
-	Kosten Warenabgabe	- €	150,00 €	180,00 €	**330,00 €**
-	Reparatur/ Instandhaltung	200,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	**4.200,00 €**
-	Sonstige Kosten	2.500,00 €	2.500,00 €	2.100,00 €	**7.100,00 €**
-	Umsatzsteuer-Zahllast (aufgelaufen und aktuell)	500,00 €	900,00 €	1.800,00 €	**3.200,00 €**
-	Lebensunterhalt (max. 1.180€/Monat)	1.180,00 €	1.180,00 €	1.180,00 €	**3.540,00 €**
-	aufgelaufene im Monat bezahlte Kosten (offene Rechnungen, gest.	3.500,00 €	1.000,00 €	- €	**4.500,00 €**
-	Tilgung	- €	- €	3.000,00 €	**3.000,00 €**
-	Investitionen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (z.B. Investitionen in Hygiene oder Lieferservice etc.)	4.000,00 €	- €	- €	**4.000,00 €**
=	**beachtragter Liquiditätsengpass**	**- 32.830,00 €**	**- 18.430,00 €**	**- 13.960,00 €**	**- 65.220,00 €**

KURZ + MÖSSNER

Stabilisierungshilfe (Hoga)

Ausblick

Die Stabilisierungshilfe II wird Stand heute nach dem Antragsmonat März 2021 nicht ausgeweitet, da die Überbrückungshilfe III momentan zu Gunsten der Antragsteller überarbeitet wird.

Eine Schlussabrechnung wird es bei der Stabilisierungshilfe nicht geben, da der Antragsteller verpflichtet ist, Änderungen bzgl. der Fördergelder umgehend zu melden.

Zukünftige Überprüfung der Stabilisierungshilfe ist derzeit nicht abschließend geklärt.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Nutzungsdauer von Computer Hard- und Software

Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie für immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Diese Grundsätze können entsprechend auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

KURZ + MÖSSNER

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse!

KURZ + MÖSSNER u. Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Mercedesstr. 11/1
71063 Sindelfingen
Tel.: 07031/79392-0
Fax: 07031/79392-79
E-mail: kanzlei@kurz-moessner.de
www.kurz-moessner.de

KURZ + MÖSSNER KG
Steuerberatungsgesellschaft

Rutesheimer Straße 21
71272 Renningen
Tel.: 07159/3883
Fax: 07159/3933
E-mail: kanzlei@kurz-moessner.de
www.kurz-moessner.de

KURZ + MÖSSNER

Disclaimer

Der Inhalt der vorliegenden Präsentation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand sorgfältig bearbeitet und erstellt worden. Wegen der vielen Neuerungen und der Dynamik, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener offener Rechts-, Anwendungs- und Auslegungsfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Veranstalter noch von dem Verfasser der Präsentation oder dem Referenten irgendeine Haftung übernommen werden.

Die vorliegenden Inhalte dienen lediglich der allgemeinen Information. Dieses Informationsangebot stellt keine Steuerberatung im Einzelfall dar . Es kann eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen, stellt aber keine Aufforderung zur Steuerberatung dar.